



**Ulrich Wockelmann**

aus Iserlohn

26. September 2018, 23:02 Uhr 4

90 %

[Mehr anzeigen](#)

FALSCHER VERDÄCHTIGUNG IST EIN STRAFTATBESTAND

# Jobcenter Märkischer Kreis: Strafanzeige wegen Sozialleistungsbetrug beschädigt die Staatsanwaltschaft Hagen



OLYMPUS DIGITAL CAMERAhochgeladen von [Ulrich Wockelmann](#)

Am Montag, 24.09.2018 fand vor dem AG Iserlohn unter Vorsitz von Richter Hans-Jochen Uetermeier ein Strafverfahren (Geschäftsnummer

17 Cs-261 Js 950/18-411/18) gegen eine 48jährige Frau statt.

Das Jobcenter Märkischer Kreis hatte die Aufstockerin wegen Sozialleistungsbetrug bei der Staatsanwaltschaft Hagen angezeigt und der Frau Vorsatz unterstellt. Ohne nähere Prüfung der schwerwiegenden Vorwürfe erhob die Staatsanwaltschaft ihrerseits Anklage gegen die unbescholtene Frau beim Amtsgericht Iserlohn.

Mit dem Ladungsschreiben des Amtsgericht Iserlohn zur Verhandlung erschien die Frau am 11.09.2018 erstmals in der Sprechstunde bei aufRECHT e.V. Ihre Schilderung der Vorgänge erschien glaubwürdig und in den vorgelegten Bescheiden des Jobcenters fanden sich hinreichend Indizien für ihre Unschuld.

## Vor dem Strafrichter

Nach der Aufnahme der Personalien und der Zeugenbelehrung der Jobcentermitarbeiterin Melanie P. sowie der Tochter der Angeklagten wurde der Staatsanwältin das Wort erteilt.

*„Die Staatsanwaltschaft beschuldigt Sie, in der Zeit vom 22.08.2017 bis 31.01.2018 in Iserlohn in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt zu haben, dass Sie durch Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Irrtum erregten.*

*Ihnen wird Folgendes zur Last gelegt:*

*Sie bezogen in der Zeit vom 01.09.2017 bis 31.01.2018 zu Unrecht Unterstützung in Höhe von 1.890,35 Euro, weil Sie es pflichtwidrig und vorsätzlich unterließen, dem Jobcenter in Iserlohn Ihre Arbeitsaufnahme am 22.08.2017 anzuzeigen.“*

Der Angeklagten wurde Raum zur Verteidigung eingeräumt. Sie widersprach der Anschuldigung ausdrücklich und behauptete fest, sowohl die Arbeitsaufnahme zeitnah mitgeteilt zu haben, als auch Arbeitsvertrag und sämtliche Lohnabrechnungen abgegeben zu haben.

Im August habe sie als Aushilfe 160,00 € erhalten, im September 450,00 € und ab Oktober habe sie einen Vollzeitvertrag in der mobilen Altenpflege unterschrieben.

Auf Rückfrage des vorsitzenden Richters, wo sie die Unterlagen eingereicht habe, nannte sie die Empfangstheke des Jobcenter Iserlohn und benannte zudem ihre Tochter als Zeugin.

Bereits zu diesem Zeitpunkt regte Richter Uetermeier an das Verfahren nach § 153 StPO wegen Geringfügigkeit einzustellen.

## Die Zeugin wird angehört

Die Staatsanwältin wollte nicht auf die Zeugenaussage der Jobcentermitarbeiterin Melanie P. verzichten und forderte sie auf ihre Aussage zu machen.

Die Zeugin P. behauptete erst im April 2018 durch einen Datenabgleich mit der Rentenversicherung Kenntnis von der Tätigkeitsaufnahme der Angeklagten erhalten zu haben. Sie unterstellte der Angeklagten drei Anforderungen ihres Kollegen von Lohnabrechnungen nicht nachgekommen zu sein und erst durch Anfragen beim Arbeitgeber der Angeklagten diese erhalten zu haben. Ferner belastete sie die Angeklagte durch die Behauptung die Arbeitsvermittlung habe von Nichts gewusst.

Dann überraschte sie mit der Aussage, Unterlagen würden regelmäßig am Empfang entgegen genommen, registriert und an den Sachbearbeiter weitergeleitet. Eine Prüfung der Aussage der Beklagten wurde offensichtlich nicht vorgenommen.

Spätestens mit der Einführung der E-Akte dürfte diese Aussage falsch sein, da entgegengenommene Unterlagen zur Digitalisierung zunächst an ein Scancenter außerhalb von Iserlohn weitergeleitet werden und erst als Datei den Sachbearbeiter erreichen.

Auch der behauptete Datenabgleich war völlig überflüssig und stellt möglicherweise sogar eine massive Datenschutzverletzung dar, weil die Kenntnis von der Arbeitsaufnahme bereits in mehreren früheren Bescheiden des Jobcenters berücksichtigt wurde. Anfragen bei der Rentenversicherung und beim Arbeitgeber waren somit völlig überflüssig. Die weiteren Überzahlungen wären vermeidbar gewesen.

Langsam wurde auch die Staatsanwältin unruhig: „Das kann doch jetzt nicht Frau B. angelastet werden, wenn die Behörde weiterleistet . . .“

## **§ 160 StPO Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung**

Die Staatsanwaltschaft hat versagt, weil die verantwortliche Staatsanwältin dem Jobcenter Märkischer Kreis naiv geglaubt hat und der Verpflichtung zur eigenverantwortlichen Sachverhaltsaufklärung nicht nachgekommen ist.

(1) Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer EntschlieÙung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.

(2) Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen ist.

(3) Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sollen sich auch auf die Umstände erstrecken, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind. Dazu kann sie sich der Gerichtshilfe bedienen.

## **Ein herber Rüffel für das Jobcenter Märkischer Kreis**

„Falsche Verdächtigung ist ein Straftatbestand.“ Möglicherweise waren die Prozessbeobachter diesmal lästig. Die Staatsanwältin war vom Jobcenter vorgeführt worden und blamiert.

Falsche Verdächtigung ist ein Straftatbestand.“ – „Nehmen Sie das mit in ihre Dienststelle!“

Melanie P. reagierte farblos: „Ich hab auch nur die Briefe geschrieben.“

Na, dann ist ja alles geklärt.

Folgerichtig stellte Richter Uetermeier das Verfahren gemäß § 153 StPO ein.



Gefällt 0 n



Autor:

**Ulrich Wockelmann** aus  
Iserlohn



#### 4 KOMMENTARE



[Ulrich Wockelmann](#) aus Iserlohn  
am 28.09.2018 um 21:28

Bedauerlicherweise verschlappen Jobcenter regelmäßig Unterlagen, um dann etliche Male Mitwirkung einzufordern.

Und die Leistungseinstellungen bei rechtsgrundlos geforderten Sonderwünschen werden häufig schnell vollstreckt und oft erst nach Monaten oder Jahren ausgeglichen.

Es ist sinnvoll häufiger die Datenschutzbeauftragten einzubinden und auch die Staatsanwaltschaften könnten mehr Rechtsverstöße gegen Leistungsberechtigte ahnden. Leider scheidet das häufig an der mangelnden Unparteilichkeit.



[Ulrich Wockelmann](#) aus Iserlohn  
am 28.09.2018 um 21:28

„Falsche Verdächtigung ist ein Straftatbestand.“

Vor Jahren wurde ich selbst schon einmal Zeuge der schlampigen Arbeit der Hagener Staatsanwaltschaft und wurde aufgrund wahrheitswidriger Anschuldigungen der Geschäftsführung des Jobcenter Märkischer Kreis sogar als Opfer falscher Verdächtigung verurteilt.

Der Geschäftsführer des JobCenter Märkischer Kreis, Volker Riecke, hatte auf meine Betrugsanzeige gegen das Jobcenter seinerzeit mit einer Gegenanzeige reagiert und fabuliert: "Daher bin ich auch der Auffassung, dass ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht."

Allerdings gelang es mir dann doch mit einem Urteil vom 31.03.2014 beim Sozialgericht Dortmund meine Aussage zu beweisen.

Nach 9 1/2 Jahren oder 3358 Tagen, nach einer Strafanzeige wegen Sozialleistungsbetrug gegen den damaligen Leiter der Widerspruchsstelle, einer Anzeige wegen unterlassener Hilfeleistung gegen einen Leistungssachbearbeiter und zwei "Gegen-Strafanzeigen" mit drei Verhandlungstagen gegen mich, konnte am 09.02.2015 endlich ein weiterer Zahlungseingang in Höhe von 1551,82 € registriert werden.

Damit sind die Anschuldigungen der Geschäftsführung des Jobcenters Märkischer Kreis durch überprüfbare Fakten widerlegt!

Meine Verurteilung erweist sich als Fehlurteil aufgrund falscher Behauptungen seitens des Jobcenters und unzureichender eigener Recherchen der Staatsanwaltschaft Hagen.

Ich weiß also, wovon ich schreibe.



Ulrich Wockelmann aus Iserlohn  
am 29.09.2018 um 15:51

War die Verfahrenseinstellung möglicherweise doch halbherzig?

Ein aufmerksamer Leser machte mich auf folgende Zusammenhänge aufmerksam.

#### Freispruch durch Urteil

Der Freispruch ergeht durch Urteil. Wird der Angeklagte vollständig von den gegen ihn erhobenen Schuldvorwürfen freigesprochen, so trägt die Staatskasse die Kosten einschließlich der notwendigen Auslagen des Angeklagten, also insbes. die gesetzlichen Verteidigerkosten. Bei einem Teilfreispruch werden die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Staatskasse insoweit auferlegt, als der Angeklagte freigesprochen wurde. Der Freispruch bezieht sich immer auf eine Tat im Sinne des § 264 StPO (also auf einen bestimmten in der Anklage geschilderten Lebenssachverhalt), nicht auf einzelne Straftatbestände. Beispiel: Wird dem Angeklagten Betrug in Tateinheit mit Urkundenfälschung zur Last gelegt, ist aber nur die Urkundenfälschung nachweisbar, wird der Angeklagte wegen Urkundenfälschung verurteilt, ohne dass ein Teilfreispruch wegen Betruges ergeht.

Der Freispruch vom Vorwurf einer Straftat bedeutet lediglich, dass keine schuldhaft Tatbegehung festgestellt werden konnte. Der Täter kann daher dennoch mit Maßregeln der Besserung und Sicherung beschwert werden, wenn festgestellt wird, dass der Angeklagte die Tat zwar begangen hat, aber schuldunfähig war.

Zweifel an der Schuld führen nach dem Grundsatz in dubio pro reo zu einem Freispruch.

Die Urteilsformel lautet: Der Angeklagte wird freigesprochen.[1] Bei Teilfreisprüchen folgt auf den Schuld- und Strafausspruch die Wendung: Im Übrigen wird der Angeklagte freigesprochen.[1] Floskeln wie „mangels Beweises“ gehören schon seit langer Zeit nicht in die Urteilsformel. In den Gründen des Urteils muss mitgeteilt werden, ob der Freispruch aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen erfolgte (§ 267 Abs. 5 Satz 1 und 2 StPO).[2]

Wenn gegen den Angeklagten im Rahmen des Ermittlungs- oder Strafverfahrens Strafverfolgungsmaßnahmen wie Untersuchungshaft oder vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis vollstreckt worden sind, muss das Gericht im freisprechenden Urteil auch entscheiden, ob dem Angeklagten hierfür eine Entschädigung zusteht. Das Strafgericht entscheidet hierbei nur über die Entschädigungspflicht als solche. Die Höhe der Entschädigung setzt die Landesjustizverwaltung fest.

#### Aufhebung eines Freispruchs

Nach der deutschen Strafprozessordnung ist es nur sehr schwer möglich, einen einmal ergangenen Freispruch wieder aufzuheben, auch wenn sich im Nachhinein Beweise ergeben, die praktisch zweifelsfrei die Schuld des Angeklagten beweisen. Begründet wird dies mit dem Grundsatz, dass niemand wegen derselben Tat mehrmals bestraft oder verfolgt werden darf. Wäre dies nicht der Fall, so die Befürworter der jetzigen Regelung, würden ansonsten alle Freisprüche dem Makel bloßer Vorläufigkeit, letztlich Beliebigkeit ausgesetzt. Der Versuch der Änderung dieser Regel sei ein „Angriff auf den Rechtsfrieden“.[3] Dies kann z. B. zur Konsequenz haben, dass beispielsweise Mörder, die nach der Tat aus Mangel an Beweisen freigesprochen wurden, aber Jahre nach ihrer Tat durch DNA-Profil-Analysen, die früher noch nicht verfügbar waren, überführt werden, nicht nachträglich verurteilt werden können. Beispielhaft hierfür steht der Fall des Sexualmordopfers Frederike von Möhlmann, deren Mörder bekannt und auf freiem Fuß ist.[4] Nach Ansicht von Kritikern der jetzigen Regelung wie dem Opferschutzverein Weißer Ring könne dies „nicht im Interesse des allgemeinen Rechtsfriedens“ sein.[3]

#### Anderweitige Verfahrensbeendigung ohne Verurteilung

Auch bedingt durch die Möglichkeit, Strafverfahren frühzeitig durch Einstellung (z. B. § 153, § 153a StPO) zu beenden, liegt die Zahl der tatsächlichen Freisprüche in einem geringen Bereich. Hat sich ein Tatverdacht oder Anfangsverdacht gegen einen Beschuldigten bereits im vorausgehenden Ermittlungsverfahren nicht erhärtet, erfolgt eine Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO.

#### Sogenannter „Freispruch zweiter Klasse“

Der sogenannte Freispruch zweiter Klasse ist ein Begriff, der insbesondere von Journalisten und teilweise von betroffenen Personen verwendet wird, um damit aus ihrer Sicht verbliebene Zweifel an der Schuldfrage bzw. eine unterbliebene vollständige Rehabilitation in den Gründen eines freisprechenden Urteils zum Ausdruck zu bringen. [5] Entsprechendes gilt für Verfahrenseinstellung ohne Urteil. Bekannte Beispiele für solche Freisprüche sind u. A. der Kachelmann-Prozess und das Wiederaufnahmeverfahren von Gustl Mollath.

Es handelt sich jedoch nicht um einen juristischen Begriff. Im Hinblick auf die Rechtsfolgen eines Urteils ist lediglich die Urteilsformel entscheidend. Die Urteilsgründe, die primär ein rechtsstaatliches Verfahren dokumentieren und die Überprüfbarkeit der Entscheidung in einer höheren Instanz ermöglichen sollen, können aus diesem Grunde auch regelmäßig nicht isoliert einer Überprüfung, z. B. durch eine

Revision (Recht), zugeführt werden. Es besteht insofern nach herrschender Ansicht kein Anspruch auf die richtigen Urteilsgründe, wenn die Urteilsformel nicht beanstandet wird. Lediglich in seltenen Ausnahmefällen hat das Bundesverfassungsgericht es in der Vergangenheit für möglich erachtet, dass auch ein freisprechendes Urteil durch die Art seiner Begründung Grundrechte verletzen kann.[6]

#### Kostenfolgen

##### Bundesrepublik Deutschland

Die Strafprozessordnung der Bundesrepublik Deutschland legt in § 467 Abs. 1 StPO (Kosten und notwendige Auslagen bei Freispruch, Nichteröffnung und Einstellung) fest:

„Soweit der Angeschuldigte freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn abgelehnt oder das Verfahren gegen ihn eingestellt wird, fallen die Auslagen der Staatskasse und die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten der Staatskasse zur Last.“

---